Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBI. S. 1) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 21.10.1974 folgende Gebührensatzung erlassen:

Erste Änderungssatzung vom 02.03.1976, Zweite Änderungssatzung vom 21.05.1979 Dritte Änderungssatzung vom 23.03.1987, Vierte Änderungssatzung vom 15.11.1993, Fünfte Änderungssatzung vom 25.03.2002 und Sechste Änderungssatzung vom 12.12.2022

§ 1

Für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen bei		Euro
a)	Tageskarten zum einmaligen Eintritt für	
	Erwachsene	3,00
	Kinder	1,00
b)	Jahreskarten für	
	Erwachsene	40,00
	Kinder	15,00
	Familienkarte	50,00
c)	Ferienkarte für die Zeit der Sommerferien im Lande Niedersachsen	
	Erwachsene (beliebig oft)	30,00
	Kinder (beliebig oft)	10,00

§ 3

- (1) Als Kinder gelten Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, Schüler und Auszubildende.
- (2) Empfänger von laufender Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und Personen gleicher Einkommensverhältnisse sowie Rentner und Pensionäre erhalten auf Ausweis der Gemeindeverwaltung Gnarrenburg 50% Ermäßigung für alle Eintrittskarten.
- (3) Schwerbeschädigte mit amtlichen Ausweis erhalten auf alle Eintrittspreise eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50%.
- (4) Die Badekarten berechtigen zur kostenlosen Garderobenabgabe, soweit die Aufbewahrung möglich und die Garderobe geöffnet ist.

§ 4

Die Gebühr ist in den Fällen des § 2 Buchstabe a) und c) beim Eintritt, in den Fällen des § 2 Buchstabe b) beim erstmaligen Eintritt zu entrichten.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1975 in Kraft.

Gnarrenburg, 21.10.1974

gez. Flathmann gez. Kück